

Fachgruppenreglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 08. Dezember 2020 (Totalrevision)

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeines

| | |
|---|---|
| Zweck und Form | <p>§ 1. Dieses Reglement regelt die Organisation einer Fachgruppe (FG).</p> <p>² Eine Fachgruppe ist Bestandteil der skuba und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann jedoch mit Beschluss der FG-Generalversammlung selbstständig Vereinigungen und Assoziationen beitreten, sofern dies mit den Bestimmungen dieses Reglements vereinbar ist.</p> <p>³ Sie wahrt und fördert die ideellen und materiellen Interessen aller Studierenden einer Studienrichtung an der Universität Basel.</p> |
| Verhältnis zu Parteien und Konfessionen | <p>§ 2. Eine FG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.</p> |
| Chancengleichheit | <p>§ 3. Die FG achtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter.</p> |
| Mitgliedschaft | <p>§ 4. Eine FG bilden alle skuba-Mitglieder der jeweiligen Studienrichtung.</p> <p>² Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht bei der FG-Generalversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl in die Organe der FG.</p> |

II. FG-Generalversammlung

| | |
|-----------------------|--|
| FG-Generalversammlung | <p>§ 5. Die FG-Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der FG.</p> <p>² Die GV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch dieses Reglement oder durch Beschluss der GV an andere Organe übertragen werden. Die GV kann Beschlüsse jederzeit ändern oder aufheben.</p> <p>³ Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 FG-Mitglieder anwesend sind.</p> <p>⁴ Wenn nicht reglementarisch anders vorgesehen, fasst die GV ihre</p> |
|-----------------------|--|

Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden FG-Mitglieder.

Ordentliche Sitzung

§ 6. Die GV tagt mindestens einmal pro Jahr.

² Eine GV wird unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens eine Woche vor Stattfinden vom FG-Vorstand einberufen.

³ Es werden alle Mitglieder der FG, sowie der skuba-Vorstand eingeladen.

⁴ Die GV findet öffentlich statt.

⁵ Die erste GV eines jeden Jahres ist die konstituierende Sitzung der FG. Für die Amtsdauer bis zur ersten GV des Folgejahres werden gewählt:

- a. Der FG-Vorstand;
- b. Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Ausserordentliche Sitzung

§ 7. Der FG-Vorstand oder zehn Mitglieder einer FG können während des Semesters die Einberufung einer ausserordentlichen GV innerhalb eines Monats verlangen.

² Der skuba-Vorstand kann auf Verlangen eines oder mehrerer FG-Mitglieder bei Vorliegen von berechtigten Gründen während des Semesters eine ausserordentlichen GV innerhalb eines Monats einberufen.

Protokoll

§ 8. Die GV wird protokolliert. Das Protokoll enthält:

- a. die Namen der anwesenden FG-Mitglieder und Gäste;
- b. die Traktandenliste;
- c. die eingegangenen Anträge;
- d. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- e. den groben Verlauf der GV und die wichtigsten Beiträge;
- f. die zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- g. die Zusammensetzung des FG-Vorstands;
- h. die Aktivitäten der FG seit der letzten GV;
- i. einen Ausblick auf die Geschäfte in der näheren Zukunft.

² Das Protokoll der GV ist zu publizieren und dem skuba-Vorstand zu übermitteln.

Vorsitz

§ 9. Der Vorsitz der GV liegt beim Präsidium des FG-Vorstands. Bei Abwesenheit wird eine Tagespräsidentin/ein Tagespräsident bestimmt.

² Der Vorsitz leitet die GV, teilt das Wort zu, verkündet Wahl- und Abstimmungsergebnisse und sorgt für einen geordneten und effizienten Ablauf.

Wahlen und Abstimmungen

§ 10. Wahlen und Abstimmungen sind gemäss dem Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba durchzuführen.

² Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht haben nur Mitglieder der FG. Niemand kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

³ Bei Abstimmungen in der GV berechnet sich das Quorum aufgrund der anwesenden Mitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung. Bei ungerader Anzahl Mitglieder wird das Quorum auf die nächste volle Stimme aufgerundet.

⁴ Der Vorsitz stimmt grundsätzlich nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.

III. FG-Vorstand

FG-Vorstand

§ 11. Der FG Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus und führt die Geschäfte der FG.

² Die Vorstandskonstellation kann nach Ermessen der FG gestaltet sein, jedoch muss diese mindestens aus einem skuba-verantwortlichen Präsidium und einer kassen-verantwortlichen Person bestehen.

³ Die Aufgabenbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder liegen im Ermessen des FG-Vorstands.

⁴ Personen, welche in mehreren FGs aktiv sind, dürfen nur in einer FG im Präsidium vertreten sein oder das Amt der Kassierin /des Kassiers einnehmen.

Pflichten

§ 12. Der FG-Vorstand führt seine Aufgaben gewissenhaft und selbständig aus und ist verpflichtet:

- a. die GV zu organisieren, einzuberufen, zu leiten und zu protokollieren;
- b. sich für die studentischen Interessen und Belange im jeweiligen Fachbereich einzusetzen;
- c. in die Gremien des jeweiligen Fachbereichs Studierendenvertretungen zu delegieren und diese zu betreuen, sofern dies nicht im Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba anders geregelt ist;
- d. für die Kasse der FG ein Kassenjournal zu führen, aus dem alle Buchungen mit Belegen samt verantwortlicher Person ersichtlich sind;
- e. die Jahresrechnung der FG gemäss Finanzreglement vollständig und fristgerecht dem skuba-Vorstand zuzustellen;
- f. die Durchführung von Aufgaben sicherzustellen, die der FG durch Statut und Reglemente der skuba zugeteilt sind;
- g. den Kontakt zu den Organen der skuba und ihren Vertretungen in diesen aufrecht zu halten;
- h. sich bei Anliegen auf gesamtuniversitärer Ebene mit ihrer

Vertretung im Studierendenrat abzusprechen;

- i. seine aktuelle Zusammensetzung, die Ansprechpersonen und die aktuellen Kontaktdaten der skuba anzugeben.

² Die FG ist verpflichtet, am allsemestrigen Fachgruppen-Treffen teilzunehmen.

Vorstandssitzungen

§ 13. Das Präsidium des FG-Vorstands beruft regelmässige Vorstandssitzungen ein.

² Die Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

³ Der FG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁴ Beschlüsse des FG-Vorstands werden, sofern nicht besonders geregelt, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

⁵ Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, insofern kein triftiger Grund sie davon abhält.

⁶ Der skuba-Vorstand kann nach Absprache mit dem FG-Vorstand an den Vorstandssitzungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht.

Rücktritt

§ 14. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds müssen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Wahrnehmung aller Aufgaben, Rechte und Pflichten des FG-Vorstands sicherstellen

² Kann dies nicht sichergestellt werden oder tritt das Präsidium oder die Kassierin /der Kassier zurück und wird nicht durch ein Mitglied des FG-Vorstands für die verbleibende Amtsdauer ersetzt, muss der FG-Vorstand innerhalb eines Monats während des Semesters eine ausserordentliche GV mit Neuwahl des frei gewordenen Vorstandssitzes einberufen.

Ausschluss

§ 15. FG-Mitglieder können nicht aus der FG ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der skuba oder dem Wechsel der Studienrichtung.

² Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds an einer Vorstandssitzung per absoluter Mehrheit des FG-Vorstands seines Amtes enthoben werden.

³ Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit mit Beschluss der GV seines Amtes enthoben werden.

⁴ Für die Neubesetzung des Vorstandssitzes gelten analog die Bestimmungen über den Rücktritt.

Sanktionsmöglichkeiten

§ 16. Werden Pflichten des FG-Vorstands nicht reglementskonform ausgeführt, ist der skuba-Vorstand berechtigt:

- a. den FG-Vorstand schriftlich zu ermahnen;
 - b. die vorläufige Leitung der FG zu übernehmen und eine ausserordentliche GV mit Neuwahlen des FG-Vorstands einzuberufen und durchzuführen.
- ² Durch Beschluss des SR kann der skuba-Vorstand bei schwerwiegenden Verstössen darüber hinaus:
- a. die skuba Beitragszahlung einmalig für das nächste Jahr reduzieren. Die Höhe muss durch den SR bestimmt werden;
 - b. die Beitragszahlung vollständig zurückhalten;
 - c. das gesamte Vermögen der FG einfrieren;
 - d. die FG auflösen;
 - e. bei strafrechtlich relevanten Vergehen Anzeige erstatten.
- ³ Es können weitere Sanktionsmöglichkeiten in anderen Reglementen der skuba festgehalten werden.

IV. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Kommissionen **§ 17.** Die FG kann nach eigenem Ermessen Kommissionen einberufen.

Arbeitsgruppen **§ 18.** Die FG kann nach eigenem Ermessen Arbeitsgruppen einberufen.

V. Konstitution und Auflösung

Konstitution **§ 19.** Eine FG besteht gemäss Statut der skuba.

² Die FG konstituiert sich an der ersten GV des Jahres. Sie wird vom letzten FG-Vorstand einberufen.

³ Wird eine FG neu gegründet, beruft der skuba-Vorstand gemäss Statut der skuba die erste konstituierende GV ein und führt diese als Vorsitz durch.

Massnahmen bei Nichtkonstitution eines FG-Vorstands **§ 20.** Kann an einer konstituierenden GV in 3 Wahlgängen kein vollständiger FG-Vorstand gewählt werden, übernimmt der skuba-Vorstand die Leitung der FG und setzt innerhalb eines Monats während des Semesters eine ausserordentliche GV mit Neuwahlen des FG-Vorstands an.

² Wird auch an der ausserordentlichen GV in 3 Wahlgängen kein vollständiger FG-Vorstand gewählt, löst der skuba-Vorstand die FG auf.

Auflösung **§ 21.** Eine FG kann sich selbst nicht auflösen. Eine FG wird aufgelöst, wenn das betreffende Studienfach oder der betreffende Studiengang aufgelöst wird oder wenn dies reglementarisch vorgesehen ist.

² Die Auflösung übernimmt der skuba-Vorstand.

³ Der letzte FG-Vorstand hat die Pflicht:

- a. die Verbindlichkeiten zu begleichen;
- b. eine Abrechnung für die Amtsperiode bis zur Auflösung zu erstellen, aus welcher hervorgeht, welche Aktiva und Passiva noch vorhanden sind;
- c. verbliebene Mittel und Aktiva der skuba zurückzuführen.

⁴ Der letzte FG-Vorstand hat das Recht, dem SR einen Antrag zur Verwendung der zurückzuführenden Mittel und Aktiva zu unterbreiten.

⁵ Wenn der letzte FG-Vorstand nicht verfügbar ist, übernimmt der skuba-Vorstand dessen Aufgaben und Pflichten.

VI. Schlussbestimmungen

Erweiterungen

§ 22. Die Bestimmungen dieses Reglements können mit Beschluss der GV fachgruppenspezifisch erweitert oder detailliert werden, sofern die Anpassungen mit diesem Reglement, sowie mit Statut und anderen Reglementen der skuba vereinbar sind.

² Erweiterungen treten nach Genehmigung durch den skuba-Vorstand und die Geschäftsprüfungskommission des SR in Kraft und sind in einem separaten Dokument zu publizieren.

³ Fachgruppenspezifische Anpassungen können jederzeit mit Beschluss des SR aufgehoben werden.

Änderungen

§ 23. Änderungen an diesem Reglement müssen im SR beantragt und beschlossen werden.

Salvatorische Klausel

§ 24. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Übergangsbestimmungen

¹ Bestimmungen der jeweiligen aktuellen Fachgruppenreglemente sind, soweit sie mit diesem Reglement, sowie Statut und anderen Reglementen der skuba vereinbar sind, bis zum 30.06.2021 weiterhin anwendbar. Um die Gültigkeit nicht zu verlieren, müssen sie in Erweiterungen gemäss § 22 dieses Reglements eingeführt und vom skuba-Vorstand, sowie der Geschäftsprüfungskommission des SR genehmigt werden.